Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannesgasse 33.
Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.
Für die Rückgabe eingesandter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.

In den Filialen für Ins.-Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstraße 21,
Louis Lösche, Katharinenstraße 18, p.
nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 18,600.
Abonnementspreis viertelj. 4½ Mk.
incl. Bringerlohn 5 Mk.,
durch die Post bezogen 6 Mk.
Jede einzelne Nummer 20 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen
(in Tageblatt-Format gefalzt)
ohne Postbeförderung 39 Mk.
mit Postbeförderung 48 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut unserem Preisverzeichniß.
Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherem Tarif.
Reclamen unter dem Redactionsstrich
die Spaltzeile 50 Pf.
Inserate sind stets an die Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben.
Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 209. Sonntag den 27. Juli 1884. 78. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Mit Hinweis auf die nachstehend veröffentlichte Bekanntmachung des Reichs-Versicherungsamtes vom 14. laufenden Monats werden alle Unternehmer eines unter §. 1 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. laufenden Monats fallenden Betriebes aufgefordert, den letzteren unter Angabe des Gegenstandes und der Art desselben, sowie der Zahl der durchschnittlich darin beschäftigten Personen bei unserem statistischen Amte, Ostmarkt 3, III. Etage, Zimmer Nr. 140, bis zum 1. September laufenden Jahres anzumelden.

Leipzig, den 22. Juli 1884.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Schecker.

Die Eröffnung der Thätigkeit des Reichs-Versicherungsamtes wird amtlich wie folgt bekannt gemacht:

Auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 tritt das Reichs-Versicherungsamt mit dem heutigen Tage in Thätigkeit. Zum Präsidenten desselben ist der bisherige Geheime Regierungs-Rath und vortragende Rath im Reichsamt des Innern, Bödiker, ernannt worden. Die Geschäftsräume befinden sich vorläufig Wilhelmstraße 74.

Berlin, den 14. Juli 1884.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Ed.

Daran schließt sich folgende Bekanntmachung betreffs der Ausführung des Unfallversicherungsgesetzes:

In Gemäßheit des §. 11 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 hat jeder Unternehmer eines unter den §. 1 dieses Gesetzes fallenden Betriebes den letzteren unter Angabe des Gegenstandes und der Art desselben, sowie der Zahl der durchschnittlich darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen bei der unteren Verwaltungsbehörde binnen einer vom Reichs-Versicherungsamt zu bestimmenden Frist anzumelden. Diese Frist wird hiermit auf die Zeit bis zum 1. September d. J. einschließlich festgesetzt. Im Uebrigen wird wegen der Anmeldung auf den nachstehenden Auszug aus dem genannten Gesetze, sowie auf die beigefügte Anleitung hingewiesen.

Berlin, den 14. Juli 1884.

Das Reichs-Versicherungsamt.
Bödiker.

Zur Ausführung des Unfallversicherungsgesetzes.
Auszug aus dem Unfallversicherungsgesetz.
§. 1 Absatz 1 bis 6.

Alle in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Steinbrüchen, Gräbereien (Gruben), auf Werften und Bauhöfen, sowie in Fabriken und Hüttenwerken beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten, Letztere sofern ihr Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt zweitausend Mark nicht übersteigt, werden gegen die Folgen der bei dem Betriebe sich ereignenden Unfälle nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes versichert.

Dasselbe gilt von Arbeitern und Betriebsbeamten, welche von einem Gewerbetreibenden, dessen Gewerbebetrieb sich auf die Ausführung von Maurer-, Zimmer-, Dachdecker-, Steinhauer- und Brunnenarbeiten erstreckt, in diesem Betriebe beschäftigt werden, sowie von den im Schornsteinfegergewerbe beschäftigten Arbeitern.

Den im Absatz 1 aufgeführten gelten im Sinne dieses Gesetzes diejenigen Betriebe gleich, in welchen Dampfkessel oder durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft u. s. w.) bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen, mit Ausnahme der land- und forstwirthschaftlichen, nicht unter den Absatz 1 fallenden Nebenbetriebe, sowie derjenigen Betriebe, für welche nur vorübergehend eine nicht zur Betriebsanlage gehörende Kraftmaschine benutzt wird.

Im Uebrigen gelten als Fabriken im Sinne dieses Gesetzes insbesondere diejenigen Betriebe, in welchen die Bearbeitung oder Verarbeitung von Gegenständen gewerbsmäßig ausgeführt wird, und in welchen zu diesem Zwecke mindestens zehn Arbeiter regelmäßig beschäftigt werden, sowie Betriebe, in welchen Explosivstoffe oder explodirende Gegenstände gewerbsmäßig erzeugt werden.

Welche Betriebe außerdem als Fabriken im Sinne dieses Gesetzes anzusehen sind, entscheidet das Reichs-Versicherungsamt (§§. 87 ff.).

Auf gewerbliche Anlagen, Eisenbahn- und Schifffahrtsbetriebe, welche wesentliche Bestandtheile eines der vorbezeichneten Betriebe sind, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes ebenfalls Anwendung.

§. 3 Absatz 1.

Als Gehalt oder Lohn im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Tantièmen und Naturalbezüge. Der Werth der letzteren ist nach Ortsdurchschnittspreisen in Anlatz zu bringen.

§. 9 Absatz 2 und 3.

Als Unternehmer gilt Derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt.

Betriebe, welche wesentliche Bestandtheile verschiedenartiger Industriezweige umfassen, sind derjenigen Berufsgenossenschaft zuzutheilen, welcher der Hauptbetrieb angehört.

§. 11.

Jeder Unternehmer eines unter den §. 1 fallenden Betriebes hat den letzteren binnen einer von dem Reichs-Versicherungsamt zu bestimmenden und öffentlich bekannt zu machenden Frist unter Angabe des Gegenstandes und der Art desselben, sowie der Zahl der durchschnittlich darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen bei der unteren Verwaltungsbehörde anzumelden.

Für die nicht angemeldeten Betriebe hat die untere Verwaltungsbehörde die Angaben nach ihrer Kenntniß der Verhältnisse zu ergänzen.

Dieselbe ist befugt, die Unternehmer nicht angemeldeter Betriebe zu einer Auskunft darüber innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Geldstrafen im Betrage bis zu einhundert Mark anzuhalten.

Die untere Verwaltungsbehörde hat ein nach den Gruppen, Classen und Ordnungen der Reichsberufsstatistik geordnetes Verzeichniß sämmtlicher Betriebe ihres Bezirkes unter Angabe des Gegenstandes und der Art des Betriebes, sowie der Zahl der darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen aufzustellen. Das Verzeichniß ist der höheren Verwaltungsbehörde einzureichen und von dieser erforderlichen Falls hinsichtlich der Einreihung der Betriebe in die Gruppen, Classen und Ordnungen der Reichsberufsstatistik zu berichtigen.

Die höhere Verwaltungsbehörde hat ein gleiches Verzeichniß sämmtlicher versicherungspflichtigen Betriebe ihres Bezirks dem Reichs-Versicherungsamt einzureichen.

Anleitung
in Betreff der Anmeldung der versicherungspflichtigen Betriebe.
(§. 11 des Unfallversicherungsgesetzes.)

1) Die Anmeldepflicht erstreckt sich auf alle versicherungspflichtigen, d. h. unter den §. 1 des Unfallversicherungsgesetzes fallenden Betriebe. Zu diesen gehören:

a. Bergwerke, Salinen und Aufbereitungsanstalten,
b. Steinbrüche, Gräbereien (Gruben), Werften und Bauhöfe,
c. Fabriken aller Art und Hüttenwerke.

Als Fabriken gelten insbesondere — auch wenn dies nach dem Sprachgebrauch zweifelhaft sein sollte — alle Betriebe, in welchen die Bearbeitung oder Verarbeitung von Gegenständen gewerbsmäßig ausgeführt wird und zu diesem Zwecke mindestens zehn Arbeiter regelmäßig beschäftigt werden.

Hiernach muß z. B. ein Bäcker, welcher in seinem Bäckereibetriebe mindestens zehn Arbeiter regelmäßig beschäftigt, diesen Betrieb anmelden;

d. alle Betriebe, in welchen Dampfkessel oder durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft ꝛc.) bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen.

Hiernach muß z. B. ein Schneider, welcher mit einem Gasmotor und einem Lehrling arbeitet, seinen Betrieb anmelden;

e. Betriebe, in welchen Explosivstoffe oder explodirende Gegenstände gewerbsmäßig erzeugt werden;

f. jeder Gewerbebetrieb, welcher sich auf eine der nachstehend bezeichneten Arbeiten: Maurer-, Zimmer-, Dachdecker-, Steinhauer-, Brunnen- oder Schornsteinfegerarbeiten erstreckt.

2) Nicht versicherungspflichtig und daher auch nicht anzumelden sind Betriebe aller Art, in welchen der Unternehmer allein und ohne Gehilfen, Lehrling oder sonstige Arbeiter thätig ist.

Sodann sollen nicht unter das Gesetz:

a. die Land- und Forstwirthschaft einschließlich der Gärtnerei, des Obst- und Weinbaues, die Viehzucht und Fischerei.

Die Benutzung einer feststehenden oder transportablen Kraftmaschine (Locomobile ꝛc.) zu landwirthschaftlichen Arbeiten, z. B. zum Pflügen, Mähen, Dreschen, zur Bedienung einer Entwässerungsanlage macht den landwirthschaftlichen Betrieb nicht versicherungspflichtig.

Land- und forstwirthschaftliche Nebenbetriebe, d. h. gewerbliche Anlagen zur Verarbeitung der in der Land- und Forstwirthschaft gewonnenen rohen Naturproducte, wie Brennereien, Ziegeleien, Stärkefabriken ꝛc. sind nur dann anzumelden, wenn sie unter den §. 1 Abs. 1 oder 4 des Gesetzes fallen, insbesondere also, wenn sie nach der Art und dem Umfang des Betriebes als Fabriken anzusehen sind. Hiernach sind die Brennereien auf großen Gütern als Fabriken zur Anmeldung zu bringen, nicht dagegen die als landwirthschaftliche Nebengewerbe vorkommenden kleinen Haus-Brennereien und -Brauereien, welche den sogenannten Hausdrunk bereiten oder nur in ganz geringem Umfange betrieben werden.

Getreide-, Oel- und Walkmühlen, welche, zu einem Gute gehörig, in der Hauptsache gegen Entgelt für Dritte arbeiten und daneben den Bedarf des Gutsbesitzers und seiner Leute mitbedecken, sind anzumelden.

Nicht versicherungspflichtig ist ferner:

b. das Handwerk, soweit nicht die unter 1c bis f bezeichneten Merkmale für den Betrieb zutreffen. Außerdem ist zu beachten, daß handwerksmäßige Betriebsanlagen, welche wesentliche Bestandtheile eines der unter 1 bezeichneten Betriebe sind, z. B. eine Schlosserei in einer Baumwollspinnerei, mit dem Hauptbetriebe versicherungspflichtig sind.

c. Auch sind versicherungspflichtig das Handels- und Transportgewerbe, sowie die Gast- und Schankwirthschaft. Eisenbahn- und Schifffahrtsbetriebe jedoch, welche wesentliche Bestandtheile eines der unter 1 bezeichneten Betriebe sind, z. B. ein Eisenbahnbetrieb auf einem Hüttenwerke, sollen mit dem Hauptbetrieb unter das Unfallversicherungsgesetz.

3) Nach Ziffer 1d werden Betriebe, in welchen Dampfkessel oder durch elementare Kraft bewegte Motoren zur Verwendung kommen, als versicherungspflichtig angesehen. Gleichwohl bleiben solche Betriebe von der Versicherungspflicht befreit, wenn die Motoren nur vorübergehend und ohne daß sie zur Betriebsanlage gehören, benutzt werden, — vorausgesetzt, daß solche Betriebe nicht ohnehin nach den übrigen Bestimmungen der Ziffer 1 versicherungspflichtig sind.

Die vorübergehende Benutzung eines zur Betriebsanlage gehörenden, durch elementare Kraft betriebenen Motors, z. B. die vorübergehende Benutzung einer zur Betriebsanlage gehörenden Turbine zur Winterzeit macht den Betrieb versicherungspflichtig. Ebenso begründet die dauernde Benutzung eines nicht zur Betriebsanlage gehörenden Motors, z. B. einer Locomobile oder einer gemietheten, aus einem Nachbarhause herrührenden stationären Kraft die Versicherungspflicht des Betriebes.

4) Als „Aufbereitungsanstalten" sind anzumelden: gewerbliche Anlagen zur mechanischen Reinigung bergmännisch gewonnener Erze,

als „Steinbrüche": solche Anlagen, in denen die Gewinnung von Steinen gewerbsmäßig und nach technischen Regeln über oder unter der Erde erfolgt,

als „Gräbereien" (Gruben): die auf die Gewinnung der in den sogenannten oberflächlichen Lagerstätten vorkommenden Mineralien (Mergel, Kies, Sand, Thon, Lehm ꝛc.) gerichteten Anlagen, in denen ein gewerbsmäßiger und nach technischen Regeln ausgeführter Betrieb stattfindet. Die Ausbeutung eines eigenen Mergel- oder Torflagers zum Gebrauch auf dem eigenen Acker oder in der eigenen Haushaltung, sowie der nicht nach technischen Regeln erfolgende übliche Torfstich bäuerlicher Besitzer, auch wenn der Torf verkauft wird, fällt nicht unter das Gesetz. — Auch technischen Regeln gewerbsmäßig betriebene Bernstein-, Torf-, Kies- ꝛc. Baggereien sind als Gräbereien (Gruben) anzumelden.

Als „Bauhöfe" sind anzumelden: die auf eine gewisse Dauer berechneten Anlagen für Bauarbeiten (z. B. für Errichtungen von Zimmerungen ꝛc.).

5) Wer die Kraft seines stationären Motors an verschiedene Gewerbetreibende vermiethet, muß, auch wenn er selbst die Kraft nicht benutzt, diesen Gewerbebetrieb mit Beziehung auf seinen Maschinenwärter, Heizer ꝛc. anmelden. Desgleichen sind die einzelnen Unternehmer der von diesem Motor bewegten Betriebe für ihre Unternehmungen anmeldungspflichtig. (Vergl. Ziffer 3, Schlußsatz.)

6) Die gewerbsmäßigen Betriebe der Maurer, Zimmerer, Dachdecker, Steinhauer, Brunnenmacher und Schornsteinfeger sind anzumelden, wenn in denselben auch nur ein Lehrling beschäftigt wird, einerlei, ob es sich um Neubauten ꝛc. oder Reparaturen ꝛc. handelt.

Personen, welche nicht gewerbsmäßig Maurer- ꝛc. Arbeiten ausführen, unterliegen der Anmeldungspflicht nicht, wenn sie einen Bau durch direct angenommene Arbeiter im Regiebetriebe ausführen lassen.

Andererseits brauchen die Unternehmer das Baufachwerk nicht persönlich erlernt zu haben oder selbst auszuüben, um wegen ihrer Maurer-, Zimmer-, Dachdecker-Gesellen anmeldungspflichtig zu sein. Zur Begründung der Anmeldungspflicht genügt es, daß der betreffende Arbeitgeber gewerbsmäßig Maurer- ꝛc. Arbeiten ausführen läßt.

Nur die Zahl der im Maurer-, Zimmer-, Dachdecker-, Steinhauer-, Brunnenmacher-, Schornsteinfeger-Gewerbe durchschnittlich beschäftigten Arbeiter ist anzumelden. Die Zahl der von dem Bauunternehmer etwa mitbeschäftigten Tischler, Glaser, Anstreicher ꝛc. ist nicht mit anzumelden, es sei denn, daß die Tischlerei ꝛc. von ihm fabrikmäßig (oben Ziffer 1c, d) betrieben wird und deshalb für sich versicherungspflichtig ist.

Erdarbeiter für Wege-, Canal-, Eisenbahn- ꝛc. Bauten sind nicht anzumelden.

7) Bei der Anmeldung ist der Gegenstand des Betriebes genau zu bezeichnen. Es genügt z. B. nicht, den Betrieb als Spinnerei, Weberei, Mühle anzumelden, sondern es muß aus der Angabe hervorgehen, was gesponnen, gewebt oder auf der Mühle verarbeitet wird.

Umfaßt ein Betrieb wesentliche Bestandtheile verschiedenartiger Industriezweige, z. B. Baumwoll-Spinnerei, -Weberei und -Färberei, so sind diese Bestandtheile bei der Anmeldung sämmtlich anzugeben, und gleichzeitig ist derjenige Bestandtheil hervorzuheben, welcher als der Hauptbetrieb anzusehen ist.

8) In der Anmeldung ist ferner die Art des Betriebes genau zu bezeichnen, insbesondere ob derselbe lediglich ein Handbetrieb ist oder unter Benutzung elementarer Kräfte (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft ꝛc.) erfolgt.

9) Zur Anmeldung verpflichtet ist der Unternehmer des Betriebes oder sein gesetzlicher Vertreter. Als Unternehmer gilt derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt, demnach bei verpachteten Betrieben der Pächter, bei Betrieben, welche im Nießbrauch besessen werden, der Nießbraucher.

Für die Anmeldungspflicht ist es einflußlos, ob der Betrieb im Besitze von physischen oder juristischen Personen, des Reichs, eines Bundesstaats, eines Communalverbandes oder einer Privatperson ist.

10) Die Zahl aller in dem Betriebe durchschnittlich beschäftigten versicherungspflichtigen Personen muß in der Anmeldung angegeben sein, einerlei ob dieselben Inländer oder Ausländer, männlichen oder weiblichen Geschlechts, ob sie erwachsene Arbeiter, junge Leute oder Kinder, Lehrlinge mit oder ohne Lohn sind, ob sie dauernd oder vorübergehend beschäftigt werden. Beamte mit mehr als 2000 ℳ Jahresverdienst sind nicht mitzuzählen.

11) Bei Betrieben, welche regelmäßig nur eine bestimmte Zeit des Jahres arbeiten (Zuckerfabriken, Brauereien, Baubetriebe ꝛc.), ist die anzumeldende („durchschnittliche") Arbeiterzahl diejenige, welche sich für die Zeit des regelmäßigen vollen Betriebes, also bei Maurern während des Sommers, ergiebt.

12) Als „in dem Betriebe beschäftigt" sind Diejenigen anzumelden, welche in dem Betriebsdienste stehen und Arbeiten, die zu dem Betriebe der Fabrik ꝛc. gehören, zu verrichten haben, ohne Rücksicht darauf, ob die Verrichtung innerhalb oder außerhalb der Betriebsanlage (der Fabrikhöfe ꝛc.) erfolgt.

13) Selbständige Gewerbetreibende, welche in eigener Betriebsstätte im Auftrage oder für Rechnung anderer Gewerbetreibenden mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse (z. B. in der Hausindustrie) beschäftigt werden, sind bei der Anmeldung nicht mitzuzählen. Ein Kaufmann (Fabrikant) welcher 100 Hausweber beschäftigt, hat deshalb allein noch keinen versicherungspflichtigen Betrieb.

Sollte dagegen ein Hausweber an seinem mittelst elementarer Kraft betriebenen Webstuhl einen Arbeiter beschäftigen, so müßte der Hausweber (nicht der Fabrikant, für den er arbeitet) diesen Betrieb gemäß Ziffer 1d anmelden.

14) Für die Anmeldung wird die Benutzung des nachstehenden Formulars empfohlen.

15) Ist ein Unternehmer zweifelhaft, ob er seinen Betrieb anzumelden habe oder nicht, so wird derselbe gut thun, die Anmeldungsfrist nicht unbenutzt verstreichen zu lassen, wenn er sicher sein will, den aus der Nichtanmeldung eines versicherungspflichtigen Betriebes sich ergebenden Nachtheilen zu entgehen. Hierbei bleibt ihm unbenommen, in dem Formulare, Spalte „Bemerkungen", die Gründe anzugeben, aus denen er die Anmeldungspflicht bezweifelt.

16) Schließlich werden die betheiligten Betriebsunternehmer noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß sie die vorgeschriebene Anmeldung nicht bis zum 1. September 1884 erstatten, sie hierzu durch Geldstrafen im Betrage bis zu Einhundert Mark angehalten werden können.

Formular für die Anmeldung.

Staat . . . . . Kreis (Amt)
Regierungsbezirk . . . . . Gemeinde-(Guts-)Bezirk

Anmeldung
auf Grund des §. 11 des Unfallversicherungsgesetzes.

Name des Unternehmers (Firma).	Gegenstand des Betriebes*).	Art des Betriebes**).	Zahl der durchschnittlich beschäftigten versicherungspflichtigen Personen.	Bemerkungen

. . . . . den . . . . . 1884.
(Unterschrift des zur Anmeldung Verpflichteten.)

*) Z. B. Baumwoll-Spinnerei, -Weberei, -Färberei, -Appretur, Holzsägemühle, Getreidemühle, Oelmühle.
Bei mehreren Betriebszweigen ist der Hauptbetrieb zu unterstreichen.
**) Z. B. Handbetrieb, Betrieb mit Dampf-, Wind-, Wasserkraft, Gasmotor ꝛc.

Bekanntmachung.

Wegen Gasrohrlegung auf der Strecke der **Ringstraße zwischen dem Alten Amtshofe und der Centralbrücke** wird diese Straßenstrecke, ingleichen die **Dorotheenstraße** und der **Fahrweg durch den Alten Amtshof**, soweit dies die Arbeiten erforderlich machen, vom **Dienstage den 29. dieses Monats an für den durchgehenden Fahrverkehr gesperrt.**

Leipzig, am 25. Juli 1884.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Kretschmer.

Bekanntmachung.

Die Arbeiten behufs Herstellung des eisernen Oberbaues für die Brücken in der verlängerten Sidonien- und Hohen Straße sind vergeben und werden die unberücksichtigt gebliebenen Submittenten deshalb hiermit ihrer Offerten entbunden.

Leipzig, den 24. Juli 1884.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Eichorius.

Wegen Reinigung der Locale bleiben die Geschäfte des Leihhauses und der Sparcasse für

Dienstag, den 29. Juli a. c.,

ausgesetzt und können die für diesen Tag bei der Sparcasse gekündigten Beträge schon Montag, den 28. Juli a. c., in Empfang genommen werden.

Leipzig, den 26. Juli 1884.

Des Raths Deputation für Leihhaus und Sparcasse.

Gesucht

wird der am 4. März 1852 hier geborene Maurer Bruno Hermann **Lindner**, welcher zur Fürsorge für seine von ihm verlassene Familie anzuhalten ist.

Leipzig, den 22. Juli 1884.

Der Rath der Stadt Leipzig.
(Armenamt.)
J. A.:
Richter, Afl. Altmann.

Die von uns unterm 19. vorigen Monats hinter dem Dachdecker **Carl Louis Wilhelm Dietrich** erlassene Bekanntmachung hat sich erledigt.

Leipzig, den 23. Juli 1884.

Das Polizeiamt der Stadt Leipzig.
Bretschneider. D.

Bekanntmachung.

Zum Behuf der gegen Ende jedes akademischen Halbjahres zu haltenden Revision der Universitäts-Bibliothek werden die Herren Studirenden, welche Bücher aus derselben entliehen haben, aufgefordert, diese

am 28. Juli, 30. Juli und 2. August

gegen Zurückgabe der Empfangsbescheinigungen abzuliefern.

Die Ablieferung wird in der Weise zu geschehen haben, daß Diejenigen, deren Namen mit einem der Buchstaben A—H anfangen, am 28. Juli, die, deren Namen mit einem der Buchstaben J—R beginnen, am 30. Juli und die Uebrigen am 2. August (früh zwischen 10—1 Uhr) abliefern.

Alle übrigen Entleiher werden aufgefordert, die an sie verliehenen Bücher

am 7., 8. oder 9. August

(während der gewöhnlichen Oeffnungsstunden) zurückzugeben.

Während der Revisionszeit (28. Juli bis 11. August incl.) können Bücher nicht ausgeliehen werden. Ebenso muß während derselben das Lesezimmer geschlossen bleiben.

Leipzig, den 23. Juli 1884.

Die Direction der Universitätsbibliothek.
Dr. Krehl.

Bekanntmachung.

In der zweiten und dritten Etage des neuerbauten Wohnhauses zu **Plagwitz** sind sechs Familienwohnungen vom 1. October dieses Jahres an zu vermiethen. Davon besteht von vier Wohnungen eine jede aus 1 Salon, 5 Stuben, 1 Kammer, Küche mit Speisekammer, 1 Bodenraum und Keller, während von den beiden anderen Wohnungen eine jede aus 5 Stuben, 2 Kammern, 1 Küche, Keller und Bodenraum besteht.

Nähere Auskunft wird im hiesigen Gemeindebureau gegeben.

Plagwitz, am 25. Juli 1884.

Der Gemeindevorstand.
Uhlig.

Bekanntmachung.

Entreprise auf Bürgersteiganlage und Canalisation in Bitterfeld.

Die Arbeiten zur Ausführung einer Bürgersteiganlage mit Trottoir in der Halleschen Straße hier, veranschlagt auf 962 ℳ — ₰ und die Erd- und Mauerarbeiten zur Canalisation dieser Straße, veranschlagt auf 765 ℳ 45 ₰, sollen im Wege der Submission vergeben werden.

Offerten auf jede Anlage besonders, oder auf beide Anlagen (Bürgersteig und Canalisation) zusammen, sind an uns verschlossen und schriftlich abzugeben und wird deren Eröffnung

Montag den 4. August d. J., Vormittags 11 Uhr,
an Rathsstelle hier (Zimmer Nr. 3)

erfolgen.

Bedingungen, Zeichnung und Kostenanschlag liegen im Stadtsecretariate täglich zur Einsicht auf.

Bitterfeld, den 18. Juli 1884.

Der Magistrat.
Sommer.

Nichtamtlicher Theil.

Staufenberg's Rede in Nürnberg.

Am 20. Juli haben die „Deutschfreisinnigen" in Nürnberg einen Parteitag abgehalten, auf welchem Freiherr v. Stauffenberg das Programm der Partei in seinen Grundzügen erörtert und in seinen Zielen klargelegt hat. Das Wesentliche an allen Darlegungen des Redners war, daß sie sich durchweg auf theoretischem Gebiete bewegten, welches mit den Bedürfnissen und Forderungen der Gegenwart nichts gemein hat. Daß es in einer Zeit, in welcher die Grundlagen des staatlichen Daseins in Frage gestellt sind, keinen Sinn haben kann, über Ministerverantwortlichkeit und über die Nothwendigkeit, den Reichstagsabgeordneten Diäten zu zahlen, zu discutiren, schien dem Redner nicht minder zu entgehen, wie seinen Zuhörern. Was uns heute vor allen Dingen Noth thut, ist die Berücksichtigung der thatsächlichen Verhältnisse, die Lösung der socialen Frage ist die Aufgabe der nächsten Zukunft, nicht der Kampf um die Erweiterung der politischen Rechte. Das ist der Fehler in der Grundanschauung der deutschfreisinnigen Partei und deshalb ist ihre ganze Thätigkeit so unfruchtbar und ihre Reden im Reichstage und auf Parteitagen können keinen Anspruch auf allgemeines Interesse erheben. Die Grundlagen des Verfassungslebens sind gegenwärtig nicht in Frage gestellt, man sollte es aber glauben, wenn Leute, wie Freiherr v. Stauffenberg, sich mit der Vertheidigung von Programmen abmühen, die mit den nächstliegenden Aufgaben und Bedürfnissen des Volkes nichts gemein haben. Man sucht in der Rede des Herrn v. Stauffenberg vergeblich nach einer Begründung des Votums, durch welches die Verlängerung des Socialistengesetzes abgelehnt worden ist; in dem uns vorliegenden Berichte über die Nürnberger Versammlung ist dieser hochwichtigen Angelegenheit mit keiner Silbe erwähnt. Nun kann man freilich darauf erwidern, daß ja Herr v. Stauffenberg die Gründe, welche ihn bestimmt haben, die Verlängerung des Gesetzes abzulehnen, im Reichstage in längerer Rede auseinandergesetzt hat und daß er deshalb darauf nicht mehr zurückzukommen brauchte. So liegt die Sache aber nicht, denn die Deutschfreisinnigen können sich nicht verhehlen, daß die öffentliche Meinung die Verlängerung des Socialistengesetzes billigt und daß Neuwahlen welche in Folge der Ablehnung der ferneren Geltung des Socialistengesetzes ausgeschrieben wären, wahrscheinlich zu einer sehr erheblichen Verminderung deutschfreisinniger Mandate geführt hätten. Es scheinen also Rücksichten der Parteitaktik gewesen zu sein, welche Herrn v. Stauffenberg bewogen haben, diese Angelegenheit mit Stillschweigen zu übergehen. Er ist in dieser Beziehung nur dem Vorgange seiner Parteigenossen gefolgt, welche bei den alsbald nach der Gründung der Partei abgehaltenen Parteitagen und Parteiversammlungen es stets absichtlich vermieden haben, diese Frage zum Gegenstand ihrer Darlegungen zu machen. Bekanntlich herrscht ja über diesen Punct auch in der Partei selbst keine Einigkeit, da eine Anzahl „freisinniger" Abgeordneter am 10. Mai für die Verlängerung des Gesetzes gestimmt hat.

Um so dankenswerther ist es, daß Herr v. Stauffenberg wenigstens des Unfallversicherungsgesetzes eingedenker gedacht hat. Er verspricht sich von diesem Gesetze nichts Gutes, weil es die wohlorganisirte Privatversicherung ruinire und damit die nicht unter das Gesetz fallenden Arbeiter schlimmer stelle wie bisher wegen der Unsolidität in der Aufbringung der Beiträge einerseits, was zu starker Inanspruchnahme der Reichsgarantie führen würde, und andererseits wegen der Organisirung der Berufsgenossenschaften, die eine Aus-